

Die Frühehe im Recht

Herausgegeben von
NADJMA YASSARI
und RALF MICHAELS

*Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales
Privatrecht*

*Beiträge zum ausländischen
und internationalen Privatrecht*

Mohr Siebeck

Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht

135

Herausgegeben vom
Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Privatrecht

Direktoren:

Holger Fleischer, Ralf Michaels und Reinhard Zimmermann



Die Frühehe im Recht

Praxis, Rechtsvergleich,
Kollisionsrecht, höherrangiges Recht

Herausgegeben von
Nadjma Yassari und Ralf Michaels

Mohr Siebeck

Nadjma Yassari ist Leiterin der Forschungsgruppe „Das Recht Gottes im Wandel: Rechtsvergleichung im Familien- und Erbrecht islamischer Länder“ am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg.
orcid.org/0000-0002-3857-1728

Ralf Michaels ist Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, Inhaber eines Chair of Global Law an der Queen Mary University, London, und Professor für Rechtswissenschaft an der Universität Hamburg.
orcid.org/0000-0003-2143-3094

ISBN 978-3-16-159877-7 / eISBN 978-3-16-159878-4
DOI 10.1628/978-3-16-159878-4

ISSN 0340-6709 / eISSN 2568-6577
(Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2021 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Dieses Werk ist seit 01/2023 lizenziert unter der Lizenz ‚Creative Commons Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International‘ (CC BY-SA 4.0). Eine vollständige Version des Lizenztextes findet sich unter: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.de>

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Printed in Germany.

Die Frühehe in den Niederlanden

*Evelyn Ederveen/Ralf Michaels**

I.	Praxis der Frühehe	525
1.	Verständnis der Ehe	528
2.	Frühehe und Erwachsenwerden.....	529
3.	Frühehe und Sexualität.....	530
4.	Arrangierte Ehen	530
5.	Sozioökonomische Erwägungen.....	531
II.	Rechtsentwicklungen	532
1.	Entwicklung bis 2015	532
2.	Die Reform 2015	533
3.	Bewertung und weitere Diskussion	535
III.	Sachrecht.....	536
IV.	Kollisionsrecht.....	538
1.	Eheschließung im Inland.....	538
2.	Behandlung von im Ausland geschlossenen Ehen	539
3.	Altersgrenze.....	540
a)	Einführung einer fixen Altersgrenze	540
b)	Gründe.....	541
c)	Kritik.....	542
4.	Relativität.....	543
a)	Heilung durch Erreichen des 18. Lebensjahres.....	543
b)	Ausnahmen	544
c)	Räumliche Relativität.....	545
5.	Folgen	545
a)	Statusfolge	545
b)	Weitere Rechtsfolgen des Verstoßes.....	546
c)	Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht.....	548
V.	Fazit.....	550

I. Praxis der Frühehe

„Stürzt euch nicht zu früh in die Ehe“, ruft die südniederländische Dichterin Anna Bijns 1528 in einem Gedicht den Mädchen zu und begründet das mit Argumenten,

* Übersetzungen aus Buch 1 a. F. des BW sind entnommen aus: *Niederländisches Bürgerliches Gesetzbuch*, Buch: 1 Personen- und Familienrecht, hrsg. von Franz Nieper/Arjen S. Westerdijk (Leiden/Boston 1996); i. Ü. stammen die Übersetzungen von den Verfassern.

die an die heutige Kritik der Frühehe erinnern: Wer selbst sein Kost und Logis verdienen kann, soll sich nicht einem Mann unterwerfen müssen, und die Ehe legt Mädchen (und Frauen) an eine Kette.¹ Mit dieser Verbindung von Emanzipation und Selbstbestimmung in sowohl persönlicher als auch wirtschaftlicher Hinsicht drückt sie eine Position aus, die als „European Marriage Pattern“ als Begründung für den wirtschaftlichen Aufschwung Nordwesteuropas herangezogen wird: Hier wurde, anders als im Südosten, relativ spät geheiratet.² Tine de Moor und Jan Luiten van Zanden nennen dafür mehrere Gründe: Die Ehe beruhte auf dem Konsens der Eheschließenden; intergenerationelle Vermögensübertragung erfolgte primär beim Tod und nicht bei der Eheschließung; junge Menschen konnten leichter auf den Arbeitsmarkt eintreten und so auch jenseits der Eheschließung von ihren Eltern unabhängig werden.³ Schon seit dem 17. Jahrhundert durchgehend bis ins 19. Jahrhundert wurde daher in den Niederlanden im Schnitt relativ spät geheiratet.⁴

¹ *Anna Bijns*, *Het is goet vrouwe syn, veel beter heere* (1528):

“Het is goet vrouwe syn, veel beter heere;
ghy maechden, ghy wyfkens, onthout dees leere.
Niemant hem te seere // om houwen en spoeye;
Men seyt: daer gheen man en is, daeren is geen eere;
maer die gecrygen can cost & cleere,
niet haest haer en keere // onder eens mans roeye.
Dits mynen raet, want soo ic vermoeye,
dagelycx vernoeye //, men siet dat gemeene.
Al is een vrouwe noch soo ryck van goeye,
sy crycht haest een boeye // aen haer beene,
ist dat sy trout; maer blyft sy alleene,
& sy haer reene // & suyver gehouwen can,
sy is heere & vrouwe: beter leven geene.
Ic en acht niet cleene // thouwelyck; nochtan:
ongebonden best, weldich wyff sonder man“

– in: *Refereinen en andere gedichten uit de XVIe eeuw*, hrsg. von Jan de Bruyne (1879–1881) 55, <https://www.dbnl.nl/tekst/_ref003refe01_01/_ref003refe01_01_0013.php>. Vgl. dazu *Kristiaan P. G. Aercke*, *Germanic Sappho – Anna Bijns*, in: *Women Writers of the Renaissance and Reformation*, hrsg. von Katharina M. Wilson (GA, USA 1987) 365, mit Übersetzung des Gedichts ins Englische, ebd. 382. Auf Deutsch: *Matthaeus Schneiderwirth*, *Anna Bijns, eine flämische Lehrerin und Dichterin des 16. Jahrhunderts* (Paderborn 1933); *Judith Keßler*, *Spitze Zunge gegen Luther*, in: *Controversial Poetry 1400–1625*, hrsg. von Judith Keßler/Ursula Kundert/Johan Oosterman (Leiden/Boston 2020) 161–182.

² *John Hajnal*, *European Marriage in Perspective*, in: *Population in History II: Europe and the United States*, hrsg. von David Victor Glass/David Edward Charles Eversley (Oxford/New York 1965) 101–43; *Dorett Funcke/Bruno Hildenbrand*, *Ursprünge und Kontinuität der Kernfamilie* (Berlin 2018) 49 ff.

³ *Tine de Moor/Jan Luiten van Zanden*, *Girl Power: the European Marriage Pattern and Labour Markets in the North Sea Region in the Late Medieval and Early Modern Period*, *Econ. Hist. Rev.* 63 (2010) 1–33, 4–16.

⁴ *Charlotte Störmer/Corry Gellatly/Anita Boele/Tine de Moor*, *Long-Term Trends in Marriage Timing and the Impact of Migration, the Netherlands (1650–1899)*, *Historical Life Course Studies* 6 (2018) 40–68.

Eine groß angelegte Studie zu den Entwicklungen zwischen 1850 und 1993 zeigt eine für Europa typische Dynamik: Das Durchschnittsalter von Frauen bei der Heirat stieg von etwas über 22 Jahren im Jahr 1850 auf etwa 24 Jahre im Jahre 1993 (mit einem Ausschlag nach oben kurz nach dem Zweiten Weltkrieg); das Durchschnittsalter von Männern dagegen variierte deutlich stärker, von über 29 Jahren um 1860 auf 25 Anfang der 1970er Jahre, bevor es wieder anstieg.⁵ Von Einfluss waren das Alter der Eltern bei der Eheschließung, teilweise auch die soziale Klasse: In ärmeren Klassen war der Anreiz, früh zu heiraten, größer.⁶

Bei der Untersuchung der Frühehe in den Niederlanden muss man heute drei Bevölkerungsgruppen unterscheiden: In der ersten Gruppe, der mehrheitlich säkularen niederländischen Mehrheitsgesellschaft, kommt die Frühehe fast nicht vor. Auch als das Recht noch einen Dispens vom Erfordernis der Volljährigkeit vorsah, wurden Anträge nur selten gestellt, und wenn, dann vermehrt von traditionellen christlichen Gruppen.⁷ Eine zweite Gruppe bilden die religiösen und ethnischen Minderheiten. Ältere und traditionsbewusstere Teile dieser Minderheiten praktizieren oft die Frühehe, und es kommt auch zu informellen Eheschließungen dort, wo das staatliche Recht dies nicht erlaubt. Jüngere Mitglieder dieser Minderheiten fühlen sich oft der Mehrheitsgesellschaft näher und lehnen in diesem Zusammenhang auch die traditionellen Formen der Ehe einschließlich der Frühehe ab. Die dritte Gruppe bilden schließlich die Einwanderer und Geflüchteten, bei denen die Frühehe häufiger vorkommt, teilweise auch gerade wegen der Fluchtsituation. Insofern betrifft die Verschärfung der Ehemündigkeitsvorschriften durch den niederländischen Gesetzgeber fast ausschließlich Minderheiten und Immigranten.

Insbesondere in diesen Minderheiten kommt es vor, dass Minderjährige vereinzelt trotzdem Ehen schließen – wenn auch nicht vor staatlichen Stellen und daher unwirksam. Ein von der Regierung in Auftrag gegebener Bericht kam 2015 zu dem Ergebnis, dass in den Jahren 2013 und 2014 jeweils etwa 249 Minderjährigenehen in den Niederlanden existierten.⁸ Nur wenige Fälle betrafen niederländische Ehepartner, die nach Art. 1:31 BW a. F. mit Dispens geheiratet hatten. Jedes Jahr heirateten nur etwa 10 sechzehnjährige und 30 siebzehnjährige Frauen sowie ein oder zwei siebzehnjährige Männer gemäß Art. 1:31 Abs. 2 BW a. F.;

⁵ *Frans van Poppel/Aart C. Liefbroer/Jeroen K. Vermunt/Wilma Smeenk*, Love, Necessity and Opportunity: Changing Patterns of Marital Age Homogamy in the Netherlands, 1850–1993, *Population Studies* 55 (2001) 1–13.

⁶ *Frans van Poppel/Christiaan Monden/Kees Mandemakers*, Marriage Timing over the Generations, *Human Nature* 19 (2008) 7–22.

⁷ *Susan Rutten/Eliane Smits van Waesberghe/Richard Blauwhoff/Esther van Eijk/Pauline Kruiniger/Leyla Reches/Elles Ramakers/Inge Rook*, Verboden huwelijken – Onderzoek naar de werking van de Wet tegengaan huwelijksdwang in de praktijk (Maastricht 2019) 81. Der Bericht enthält ein „Management Summary“ auf Englisch.

⁸ *Susan Rutten/Esther van Eijk/Lisanne Drost/Khadija Kadrouch-Outmany/Eliane Smits van Waesberghe*, Gewoon Getrouwd – Een onderzoek naar kindhuwelijken en religieuze huwelijken in Nederland (Maastricht 2015) 10 f.

eine Fünfzehnjährige erhielt einen Dispens nach Art. 1:31 Abs. 3 BW a. F.⁹ Überwiegend handelte es sich um Ausländer, die einen Dispens zur Eheschließung vor Erreichen des Ehemündigkeitsalters beantragten. Einem Report des nationalen Berichterstatters für Menschenhandel und sexuelle Gewalt gegen Kinder zufolge betrafen zwischen Juli 2014 und Februar 2016 allein 210 Verfahren syrische minderjährige Bräute.¹⁰ Von den durchschnittlich 249 Minderjährigenehen jährlich (2013 und 2014) wurden 80 in Asylunterkünften geschlossen.¹¹ Die tatsächliche Zahl informell verheirateter Minderjähriger lässt sich nur schwer schätzen.¹²

1. Verständnis der Ehe

In den Niederlanden wird die Ehe seit der Einführung des französischen Code Civil 1810 als Zivilehe vor dem Standesamt (*burgerlijke stand*) geschlossen.¹³ Die daneben existierende Praxis informeller, insbesondere religiöser Eheschließungen ohne Eingehung einer Zivilehe wird missbilligt;¹⁴ solche Ehen sind nicht wirksam,¹⁵ und ein Geistlicher, der eine informelle Ehe ohne vorherige Zivilehe schließt, macht sich strafbar.¹⁶ Die Eheschließenden selbst sind von der Strafan drohung nicht betroffen.¹⁷ Auch andere Mitwirkende an einer informellen Eheschließung sind nicht strafbedroht.

Zugleich ist festzustellen, dass in den Niederlanden – wie in anderen europäischen Rechtsordnungen – die Ehe an Bedeutung verloren hat. Die Zahl der Eheschließungen ist von 123.631 im Jahr 1970 auf 64.315 im Jahr 2018 gesunken; die Anzahl von Scheidungen und von nichtehelichen Kindern ist gestiegen.¹⁸ In der zunehmend säkularisierten und individualisierten niederländischen Gesellschaft wird die Ehe weniger als bereichernde Institution angesehen als vielmehr

⁹ Susan Rutten, Nederland en kinderhuwelijken, TvRRB 7 (2016) 22–39, 24.

¹⁰ Corinne E. Dettmeijer-Vermeulen/L. B. Esser/F. Noteboom, Zicht op kwetsbaarheid – Een verkennend onderzoek naar de kwetsbaarheid van kinderen voor mensenhandel (Den Haag 2016) 43.

¹¹ Rutten et al., Gewoon Getrouwd (Fn. 8) 10 f.

¹² Rutten, TvRRB 7 (2016) 22, 26 f.

¹³ Vgl. zur Entwicklung Emil Friedberg, Das Recht der Eheschließung in seiner geschichtlichen Entwicklung (Leipzig 1865) 493–499; A. J. M. van Overfeldt, De dualiteit van kerkelijk en burgerlijk huwelijk (Tilburg 1953) 77–82.

¹⁴ Rutten et al., Gewoon Getrouwd (Fn. 8) 26.

¹⁵ 1:68 BW: „Es dürfen keine religiösen Feierlichkeiten stattfinden, bevor die Parteien dem Religionsdiener nachgewiesen haben, daß die Ehe vor dem Standesbeamten geschlossen ist.“

¹⁶ Art. 449 Sr; Ministerie van sociale zaken en werkgelegenheid, Handreiking kindhuwelijken en informele huwelijken (2017) 2; dass., Onderzoek religieuze en kindhuwelijken, 2016-0000009692, S. 6; Rutten et al., Gewoon Getrouwd (Fn. 8) 21, 29, 30.

¹⁷ Rutten et al., Gewoon Getrouwd (Fn. 8) 52; Annelies Moors, Motieven om Islamitische huwelijken aan te gaan (Utrecht 2014) 10.

¹⁸ Centraal bureau voor statistiek, Twintigers en dertigers trouwen minder (2018) (12.6.2020), abrufbar unter <<https://opendata.cbs.nl/statline/#/CBS/nl/dataset/37772ned/table?ts=1586263741999>>. Die Scheidungsrate stieg von 1970 bis 2018 um 38.611; die Anzahl außer-ehelicher Kinder stieg zwischen 2000 und 2011 um 30.080.

als Einschränkung der persönlichen und individuellen Freiheiten.¹⁹ Das Durchschnittsalter bei der ersten Eheschließung sank zwischen 1950 und 1970 für Männer von 30 auf 26,2 und für Frauen von 26,9 auf 23,7 Jahre; seitdem ist es stetig gestiegen und lag 2018 bei 38,2 Jahren für Männer und 35,2 Jahren für Frauen.²⁰

Diese Tendenz ist in kulturellen und religiösen Minderheiten, die der Eheschließung hohe Bedeutung zumessen, nicht zu beobachten. So haben sich Vertreter dieser Minderheiten besorgt über das Verbot informeller Ehen und damit auch der Frühehe geäußert.²¹

Auch in hinduistischen Gemeinschaften kam es insbesondere früher zu informellen Eheschließungen vor der zivilen Eheschließung: Partner bezeichnen sich innerhalb ihrer Gemeinschaft als Ehepartner, gegenüber nichthinduistischen Bekannten als Freund und Freundin.²²

2. Frühehe und Erwachsenwerden

Die Eheschließung wurde in den Niederlanden früher als Schritt in Richtung Erwachsenwerden verstanden. Lange folgte aus der Eheschließung einer eheunmündigen Person das vorzeitige Erreichen der Volljährigkeit;²³ erst 2015 wurde diese Vorschrift im Interesse des Minderjährigenschutzes aufgehoben.²⁴ Volljährig ist eine Person nunmehr nur noch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

Bei einigen Minderheiten scheint das anders gesehen zu werden.²⁵ Einerseits gilt man häufig schon früher als mit Vollendung des 18. Lebensjahres als erwachsen. Einige wenden sich dementsprechend dagegen, den als diskriminierend empfundenen Begriff der Kinderehe auch auf 16- und 17-Jährige anzuwenden. Andererseits gilt die Eheschließung immer noch als wichtiger Schritt in das Erwachsenenleben, in einen Status, der für viele erwünschte Aktivitäten notwendig ist, so etwa die Möglichkeit zum Zusammenleben und auch zur Sexualität.

¹⁹ *Johanne van der Leun/Avalon Leupen*, Informele huwelijken in Nederland; een exploratieve studie (Leiden 2009) 12.

²⁰ *Lars Kamer*, Average age at marriage in the Netherlands 1950–2018, by gender (11.9.2020), abrufbar unter <<https://www.statista.com/statistics/520103/average-age-at-marriage-in-the-netherlands-by-gender/>>.

²¹ *Van der Leun/Leupen*, Informele huwelijken (Fn. 19) 30, 32, 33, 40; *Ministerie van sociale zaken en werkgelegenheid*, Onderzoek (Fn. 16).

²² *Van der Leun/Leupen*, Informele huwelijken (Fn. 19) 32.

²³ Art. 1:233 BW a. F.: „Minderjährige sind diejenigen, die das Alter von achtzehn Jahren nicht erreicht haben und nicht verheiratet oder verheiratet gewesen oder unter Anwendung von Artikel 253ha für volljährig erklärt worden sind.“

²⁴ Kamerstukken II 2012–2013, 33488, Nr. 3 (sub 6.).

²⁵ *Rutten et al.*, Gewoon Getrouwd (Fn. 8) 43–47.

3. Frühehe und Sexualität

Sexuelle Beziehungen mit unter 16-Jährigen sind in den Niederlanden strafbewehrt, Ausnahmen gelten aber für befreundete (oder sogar verheiratete) Partner ohne zu großen Altersunterschied.²⁶ Ansonsten wird in der Mehrheitsgesellschaft die Ehe weder rechtlich noch gesellschaftlich als Voraussetzung für sexuelle Beziehungen angesehen. In manchen Minderheiten ist das teilweise anders; hier ist die Ehe eine notwendige Voraussetzung für Sexualität, mit dem Ergebnis, dass ein Verbot der Eheschließung vor einem bestimmten Alter mittelbar auch zum Verbot des Geschlechtsverkehrs vor diesem Alter wird.²⁷ Untersuchungen in muslimischen Gemeinschaften ergaben, dass die Ehe stark mit dem Zugang zur und der Kontrolle der Sexualität verbunden ist.²⁸ Minderjährige heiraten informell und ohne Wissen ihrer Eltern, um geschlechtliche Beziehungen haben zu können, die ohne Eheschließung sozial und kulturell inakzeptabel wären.²⁹ Die Eheschließung, auch die informelle, ist hier auch ein Mittel, um dem Elternhaus zu entkommen und unabhängig zu leben.³⁰ Teilweise schließt man temporäre informelle Ehen, um den Ehegatten ohne rechtliche Verpflichtungen erst besser kennenzulernen.³¹ Im Schrifttum wird das etwas ungenau mit einer Verlobung verglichen.³²

4. Arrangierte Ehen

Die Eheschließung wird in den Niederlanden grundsätzlich als individuelle Entscheidung der Ehepartner verstanden; Freiwilligkeit ist eine Voraussetzung. Das schließt auch innerhalb der Mehrheitsgesellschaft nicht aus, dass faktisch durch die Familie Druck ausgeübt wird oder zumindest die Eheschließung mit den Eltern abgestimmt wird. Bei Minderheiten liegt ein wichtiger Anreiz für arrangierte Ehen auch Minderjähriger darin, Ehen mit nicht zur Gruppe Gehörenden zu

²⁶ *Renée Sharon Barbara Kool*, in: *Tekst & Commentaar Strafrecht – De tekst van het Wetboek van Strafrecht en enkele aanverwante wetten voorzien van commentaar* (Deventer 2002) zu Art. 245.

²⁷ *Van der Leun/Leupen*, *Informeel huwelijken* (Fn. 19) 9, 17, 37; *Rutten et al.*, *Gewoon Getrouwd* (Fn. 8) 12, 42, 81, 106, 127; *Moors*, *Motieven* (Fn. 17) 5, 13, 15, 16.

²⁸ *Moors*, *Motieven* (Fn. 17) 3; *Leen Sterckx*, *Trouwen met een vreemdeling: afstand en nabijheid in de relaties van ‘Turken’ en ‘Marokkanen’ in een gemengd huwelijk* (Diemen 2014) 75, 213.

²⁹ *Moors*, *Motieven* (Fn. 17) 5, 18.

³⁰ *Van der Leun/Leupen*, *Informeel huwelijken* (Fn. 19) 12, 17.

³¹ *Moors*, *Motieven* (Fn. 17) 10.

³² *Rutten et al.*, *Gewoon Getrouwd* (Fn. 8) 79; *Moors*, *Motieven* (Fn. 17) 5, 17, 18. Zur „Zeitehe“ im schiitischen Recht vgl. *Nadjma Yassari*, *An Islamic Alternative: Temporary Marriage*, in: *Die Rechtsstellung nichtehelicher Lebensgemeinschaften*, hrsg. von Jens M. Scherpe/Nadjma Yassari (Tübingen 2005) 557–567; *Kameel Ahmady*, *The Role of Temporary Marriage (TM) in Promoting Early Child Marriage (ECM) in Iran*, in: *Temporary and Child Marriages in Iran and Afghanistan – Historical Perspectives and Contemporary Issues*, hrsg. von S. Behnaz Hosseini (Singapur 2021) 47–66.

verhindern,³³ da eine Eheschließung innerhalb der eigenen Gruppe Sicherheit und Stabilität verspricht.³⁴ Teilweise werden die zukünftigen Ehepartner schon in der Kindheit ausgewählt und vorgegeben; das ist keine formelle Frühehe, wird aber von den Betroffenen manchmal als ähnlich beschränkend empfunden.³⁵

Weit üblicher sind in kulturellen und ethnischen Minderheiten kollektive Entscheidungsprozesse zwischen Eltern und Jugendlichen.³⁶ Insbesondere, wenn die Eltern schon lange in den Niederlanden leben, wird den Jugendlichen oft große Entscheidungsfreiheit zugestanden.³⁷ So stellen etwa in türkischen und marokkanischen Gemeinschaften die Jugendlichen einerseits sicher, dass ihre Eltern ihre Wünsche kennen, zögern andererseits aber häufig bei Verbindungen, denen ihre Eltern nicht zustimmen würden.³⁸ Manchmal werden auch Dritte beauftragt, einen Ehepartner zu finden; dann wird die Familie später in den Entscheidungsprozess einbezogen.³⁹

Manchmal ist die Grenze zwischen arrangierter Ehe und Zwangsehe nicht klar zu ziehen.⁴⁰ Allerdings hat eine Studie ergeben, dass die meisten Zwangsehen im Ausland geschlossen werden.⁴¹ Bei Geflüchteten in den Niederlanden liegt der Zwang, der zur Eheschließung führt, auch in den äußeren Umständen, etwa dem Leben in Flüchtlingslagern mit Armut und Perspektivlosigkeit.⁴²

5. Sozioökonomische Erwägungen

Auch wirtschaftliche Erwägungen spielen bei der Eheschließung eine Rolle.⁴³ Einige Paare warten mit der Eheschließung, bis sie finanziell in der Lage sind, einen gemeinsamen Haushalt zu gründen;⁴⁴ manche feiern vorher eine informelle Hochzeit.⁴⁵ Auch steuerliche und sozialrechtliche Folgen können die Entschei-

³³ *Sterckx*, Trouwen met een vreemdeling (Fn. 28) 6, 11, 12, 13, 15.

³⁴ *Sterckx*, Trouwen met een vreemdeling (Fn. 28) 15.

³⁵ *Rutten et al.*, Gewoon Getrouwd (Fn. 8) 44.

³⁶ *Rutten et al.*, Gewoon Getrouwd (Fn. 8) 112; *Sterckx*, Trouwen met een vreemdeling (Fn. 28) 6.

³⁷ *Rutten et al.*, Gewoon Getrouwd (Fn. 8) 115, 117.

³⁸ *Sterckx*, Trouwen met een vreemdeling (Fn. 28) 6, 7.

³⁹ *Sterckx*, Trouwen met een vreemdeling (Fn. 28) 85.

⁴⁰ *Rutten et al.*, Gewoon Getrouwd (Fn. 8) 107, 108, 113, 114, 115, 116; *Sterckx*, Trouwen met een vreemdeling (Fn. 28) 15–18.

⁴¹ *Rutten et al.*, Gewoon Getrouwd (Fn. 8) 7, 12, 117, 118.

⁴² *Raad voor de kindbescherming, ministerie van veiligheid en justitie*, Problematiek kindhuwelijken c.q. huwelijksdwang (2016).

⁴³ *Rutten et al.*, Gewoon Getrouwd (Fn. 8) 12, 13; *van der Leun/Leupen*, Informele huwelijken (Fn. 19) 14, 18, 32, 33, *Moors*, Motieven (Fn. 17) 6, 10, 13.

⁴⁴ *Rutten et al.*, Gewoon Getrouwd (Fn. 8) 109, 125; *van der Leun/Leupen*, Informele huwelijken (Fn. 19) 18, 27, 27, 34, *Moors*, Motieven (Fn. 17) 10; *Ministerie van sociale zaken en werkgelegenheid*, Onderzoek (Fn. 16); *Rutten et al.*, Gewoon Getrouwd (Fn. 8) 85.

⁴⁵ *Van der Leun/Leupen*, Informele huwelijken (Fn. 19) 3; *Rutten et al.*, Gewoon Getrouwd (Fn. 8) 109; *Moors*, Motieven (Fn. 17) 5.

dung beeinflussen.⁴⁶ Jüngere ärmere Muslime nennen manchmal die Furcht vor den finanziellen Folgen der Eheschließung als Grund dafür, von einer Zivilehe abzusehen.⁴⁷ Insgesamt sind finanzielle Gründe daher wohl selten für Frühehen verantwortlich. Eher heiraten Mitglieder aus Minderheiten deshalb früh, um gerade diesen Minderheiten zu entkommen und in der niederländischen Mehrheitsgesellschaft Aufstiegschancen zu nutzen.⁴⁸ Anders ist es teilweise bei Geflüchteten. Insbesondere in Flüchtlingsunterkünften ist der Druck oft groß, Kinder schon früh zu verheiraten.⁴⁹ Auch werden Geflüchtete oft vor der Flucht zu ihrer Sicherheit verheiratet.⁵⁰

Es besteht eine Verbindung zwischen Bildungsniveau und Alter bei der ersten Eheschließung. Umfragen zufolge ist die Ausbildung ein Grund, später zu heiraten. Das gilt insbesondere für junge Männer.⁵¹ Untersuchungen türkisch- und marokkanischstämmiger Gruppen ohne weitere Ausbildung in den Niederlanden zeigen eine stärkere Tendenz zu traditionellen Sitten, eingeschlossen die frühe Eheschließung, zur Statussicherung.⁵² Menschen mit höherer Bildungsstufe sind eher bereit, Beziehungen Minderjähriger auch ohne Eheschließung zu tolerieren; frühe Eheschließung lehnen sie vermehrt ab. Unter Immigranten finden sich Frühehen vor allem bei Mädchen, die gar nicht oder nur kurz zur Schule gingen.⁵³ Hier bedeutet die Eheschließung oft das Ende der Ausbildung.⁵⁴

II. Rechtsentwicklungen

1. Entwicklung bis 2015

Ursprünglich galten in den Niederlanden die Altersgrenzen des römischen und kanonischen Rechts: Männer mussten 14, Frauen 12 Jahre alt sein, um heiraten zu können.⁵⁵ Dazu war grundsätzlich aber der Konsens der Eltern erforderlich: Zwar hielt die Kirche auch die heimlich geschlossene Ehe für wirksam, aber etwa ein Edikt Karls des V. aus dem Jahre 1540 verbot die Eheschließung ohne Zustimmung der Eltern für Männer bis 25, für Frauen bis 20 Jahren; das galt im Grunde

⁴⁶ *Van der Leun/Leupen*, Informele huwelijken (Fn. 19) 14, 34, 37.

⁴⁷ *Moors*, Motieven (Fn. 17) 5.

⁴⁸ *Sterckx*, Trouwen met een vreemdeling (Fn. 28) 18.

⁴⁹ *Raad voor de kindbescherming, ministerie van veiligheid en justitie*, Problematiek (Fn. 42).

⁵⁰ *Rutten et al.*, Gewoon Getrouwd (Fn. 8) 12, 111, 127.

⁵¹ *Rutten et al.*, Gewoon Getrouwd (Fn. 8) 62, 115, 145.

⁵² *Sterckx*, Trouwen met een vreemdeling (Fn. 28) 18, 137, 176, 177.

⁵³ *Rutten et al.*, Gewoon Getrouwd (Fn. 8) 164.

⁵⁴ *Ministerie van sociale zaken en werkgelegenheid*, Onderzoek (Fn. 16); *Ministerie van buitenlandse zaken*, Besluit vaststelling beleidsregels en subsidieplafond subsidiëring Subsidieregeling [...] van Buitenlandse Zaken 2006 (Kindhuwelijken Fonds 2014–2015).

⁵⁵ *Hans Ankum*, Le mariage et les conventions matrimoniales des mineurs, TRG 46 (1978) 203–249.

bis 1809.⁵⁶ Der Einfluss des französischen Code civil, der 1809 mit der Annexion der Niederlande eingeführt worden war,⁵⁷ führte dazu, dass im Burgerlijk wetboek von 1838 die Altersgrenze für Männer auf 18, für Frauen auf 16 Jahre (also ein Jahr mehr als im französischen Vorbild) angehoben wurde. Der König konnte aus wichtigem Grund Dispens gewähren (Art. 86 BW 1838, Art. 1:31 BW 1970).⁵⁸

Schon bald nach Inkrafttreten des Nieuw Burgerlijk Wetboek gab es indes Diskussionen, das Ehealter für Männer und Frauen gleich zu gestalten,⁵⁹ die 1984 zur Gesetzesänderung führten.⁶⁰ Seit 1985 darf eine Ehe erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres geschlossen werden, was dem Volljährigkeitsalter entspricht, allerdings zunächst mit Dispensmöglichkeiten (Art. 1:31 BW a. F.).

Das internationale Eherecht ist in Buch 10 Titel 3 des BW geregelt, Art. 10:27–10:59. Die Vorschriften folgen wesentlich der Haager Ehekonvention vom 14. März 1978, der die Niederlande beigetreten sind.⁶¹ Artikel 9 der Konvention regelt die grundsätzliche Verpflichtung, ausländische Ehen anzuerkennen, und zwar auch aus Nichtvertragsstaaten.⁶² Eine Ausnahme besteht bei Verletzung des niederländischen *ordre public*; die Vorschrift ist restriktiv auszulegen.⁶³

2. Die Reform 2015

In jüngerer Zeit verstärkte sich der Druck auf die Niederlande, ihr Recht zur Ehemündigkeit zu verschärfen. Teilweise kam dieser Druck von Interessengruppen auf nationaler und internationaler Ebene, die sich dem Kampf gegen die sogenannte Kinderehe verschrieben hatten und von anderen Staaten ebenso verlangten, sich für deren Bekämpfung einzusetzen. Die Niederlande hatten selbst sowohl diesen Kampf als auch einige dieser Interessengruppen aktiv unterstützt.⁶⁴ Teilweise entstand der Druck durch die Flüchtlingskrise und die Konfrontation mit Flüchtlingen, eine Situation, die in den Medien ausführlich behandelt wurde.⁶⁵

⁵⁶ *Ankum*, TRG 46 (1978) 203, 216.

⁵⁷ *Wolfgang Mincke/Viola Heutger*, Einführung in das niederländische Recht² (München 2021) Rn. 5.

⁵⁸ *Ankum*, TRG 46 (1978) 203, 206 f.

⁵⁹ Dazu *Grietje Trienke de Jong*, Ontwikkelingen op het gebied van de huwelijksveeisten, FJR 1983, 181–189, 181–184.

⁶⁰ Wet van 30 augustus 1984, Stbl. 1984, 404 (Kamerstukken 16247).

⁶¹ Trb. 1987, 137, in Kraft getreten am 8.3.1991, Trb. 1991, 44; *P.A.M. Jongens-Loki*, in: Groene Serie – Personen- en familierecht (Online-Kommentar, Stand: seit 1.1.2012) zu Buch 10 BW, Teil 1, sub 4. (Wet Conflictenrecht Huwelijk).

⁶² Kamerstukken II 1987–1988, 20504 (R1348), Nr. 3.

⁶³ *Staatscommissie voor het internationaal privaatrecht*, Advies blg-111432 vom 5.11.2010, abrufbar unter <https://www.eerstekamer.nl/overig/20110429/advies_staatscommissie_voor_het/document>, S. 6, 7, 12, 14.

⁶⁴ Siehe: Girls Not Brides the Netherlands becomes 8th official Girls Not Brides National Partnership, abrufbar unter <<https://www.girlsnotbrides.org/articles/netherlands-national-partnership-girls-not-brides-end-child-marriage/>>.

⁶⁵ *Rutten et al.*, Gewoon Getrouwd (Fn. 8) 20.

Der Gesetzgeber nahm diese Wertungen auf und reformierte sowohl das Sachrecht als auch das internationale Privatrecht am 5. Dezember 2015 durch das „Gesetz gegen die Zwangsehe“.⁶⁶ Gestützt wurden die Reformen auf die potenziell negativen Folgen von Frühehen: Diese führten häufig zum frühzeitigen Schulabgang des minderjährigen Ehegatten und zu gesundheitlichen Schäden bei Frühschwangerschaften. Auch seien jung verheiratete Frauen im Schnitt öfter Opfer häuslicher Gewalt. In diesem Diskurs wurde die Frühehe auch häufig mit der Zwangsehe gleichgesetzt. Schließlich ging der Gesetzgeber ganz prinzipiell davon aus, dass die Frühehe das Kindeswohl verletze.

Das Gesetz wandte sich entsprechend seinem Namen vor allem gegen Zwangsehen.⁶⁷ Sein Erlass erfüllte eine Koalitionsvereinbarung, nach der Schein- und Zwangsehen bekämpft werden sollten. Die Vereinbarung hatte auch darauf abgezielt, eine Familienzusammenführung nur für Ehepartner zu erlauben, die das 24. Lebensjahr vollendet haben. Die Frühehe war dagegen nicht ausdrücklich Gegenstand der Koalitionsvereinbarung und wurde aufgrund politischer Entwicklungen später miteinbezogen.⁶⁸

Das Gesetz verschärfte dementsprechend Sachrecht und internationales Privatrecht und führte in beiden Bereichen ein ausnahmsloses Mindestalter für die Eheschließung von 18 Jahren ein. Im Sachrecht geschah das durch Abschaffung der (ohnehin selten genutzten) Möglichkeit des Dispenses vom Volljährigkeitserfordernis (Art. 1:31 BW). Hauptziel der Reform waren offenbar die nach ausländischem Recht geschlossenen Frühehen. Vorschläge, die Ausnahmemöglichkeiten des Art. 1:31 Abs. 2 und 3 BW a. F. vom Mindestalter von 18 Jahren aufrechtzuerhalten, wurden abgelehnt mit der Begründung, in den Niederlanden kämen Frühehen ohnehin nur noch selten vor, gegenüber der ausländischen Frühehe könne man indes eine strenge Linie nicht gut legitimieren, wenn man nicht auch im eigenen Sachrecht streng sei.⁶⁹ Diese Verschärfung des Sachrechts ermöglichte es, auch bei der Anerkennung von Auslandsehen eine ausnahmslose Altersgrenze anzuwenden (Art. 10:32(1)(c)).⁷⁰ Damit sollten ausländische Zwangsehen bekämpft und Minderjährige geschützt werden.⁷¹

⁶⁶ Wet van 7 oktober 2015 tot wijziging van Boek 1 en Boek 10 van het Burgerlijk Wetboek betreffende de huwelijksleeftijd, de huwelijksbeletselen, de nietigverklaring van een huwelijk en de erkenning van in het buitenland gesloten huwelijken (Wet tegengaan huwelijksdwang), Stbl. 2015, 354; vgl. *Caroline Forder/Machteld Vonk*, Kroniek personen- en familierecht, NJB 2013, 2444–2452, 2449 f.; *Philipp M. Reuß*, Das Verbot von „Kinderehen“ – die deutsche Regelung aus rechtsvergleichender Sicht, FamRZ 2019, 1–10, 7 f.

⁶⁷ Kamerstukken II 2012–2013, 33488, Nr. 3, S. 1.

⁶⁸ Kamerstukken II 2012–2013, 33410, Nr. 15, S. 19, 27.

⁶⁹ Siehe *Rutten*, TvRRB 7 (2016) 22, 30 f. mit Hinweis auf die parlamentarische Diskussion.

⁷⁰ Kamerstukken II 2012–2013, 33488, Nr. 6; Kamerstukken II 2013–2014, 33488, Nr. 11; *Staatscommissie voor het internationaal privaatrecht*, Advies (Fn. 63).

⁷¹ Kamerstukken II 2012–2013, 33488, Nr. 3.

Der Gesetzgebungsprozess wurde von einer kritischen Diskussion begleitet.⁷² Die niederländische IPR-Kommission hielt die Gesetzgebung für zu weitgehend.⁷³ Kritiker fragten, ob die Neuregelung wirklich dem Minderjährigenschutz dienlich sei.⁷⁴ Auch die Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht wurde bezweifelt. Einige hielten die Reform angesichts der geringen Dispenszahlen für bloß symbolisch⁷⁵ oder für ein reines einwanderungspolitisches Instrument.⁷⁶

3. Bewertung und weitere Diskussion

Das neue Gesetz wurde schon bald einer umfassenden Untersuchung unterzogen, die Ende 2019 abgeschlossen wurde – zu früh, so das Forschungsteam, um die Auswirkungen des Gesetzes umfassend zu beurteilen.⁷⁷ Die Ergebnisse waren eher ernüchternd. Das Gesetz sei bei seinen Anwendern bekannt, bei den Betroffenen war man sich weniger sicher, insbesondere, solange diese im Ausland seien. Hier sei seine Akzeptanz auch nicht hoch. Zudem sei es Behörden oft nicht möglich, informelle Frühehen zu erkennen.

Während im Inland keine Minderjährigenehen mehr geschlossen wurden, blieb das neue Instrument zur Verhinderung solcher (informellen) Ehen weitgehend ungenutzt. Was ausländische Frühehen angeht, so wurden offenbar viele nach Erreichen der Volljährigkeit registriert. Die wichtigsten Auswirkungen des Gesetzes lagen im Einwanderungsrecht, wo Frühehen nicht mehr anerkannt werden. Dass dadurch ausgerechnet die minderjährige Ehefrau, die eigentlich durch das Gesetz geschützt werden soll, ohne den Schutz durch den Ehemann auskommen muss und oft allein im Ausland bleiben muss, hält das Forschungsteam für problematisch, auch hinsichtlich ihrer Menschenrechte.

Die Regierung reagierte mit dem Wunsch, das Gesetz zu verschärfen. Das Justizministerium argumentierte – auch aufgrund rechtsvergleichender Erwägungen –, ausländischen Frühehen sollte grundsätzlich die Anerkennung verweigert werden, mit Ausnahmemöglichkeit beim Vorliegen besonderer Umstände; Schweden und Deutschland wurden als Vorbilder genannt.⁷⁸ Ende 2020 legte die Adviescommissie voor Vreemdelingenzaken (ACVZ) als Antwort auf einen Brief des Ministers vom 7. Juli 2020 einen Gesetzesvorschlag vor, nach dem die An-

⁷² Kamerstukken II 2012–2013, 33488, Nr. 6; Kamerstukken II 2012–2013, 33488, Nr. 5.

⁷³ *Staatscommissie voor het internationaal privaatrecht*, Advies (Fn. 63).

⁷⁴ Kamerstukken II 2012–2013, 33488, Nr. 6; Kamerstukken II 2012–2013, 33488, Nr. 5; Kamerstukken I 2013–2014, 33488, B.

⁷⁵ Kamerstukken I 2014–2015, 33488, C., S. 1.

⁷⁶ *Arnoldus Paulina Mathijs Joseph Vonken*, in: Mr. C. Asser's Handleiding tot de beoefening van het Nederlands burgerlijk recht, Bd. 10-II: Internationaal personen-, familie- en erfrecht² (Deventer 2016) 83.

⁷⁷ *Rutten et al.*, *Verboden huwelijken* (Fn. 7).

⁷⁸ Kamerstukken II 2019–2020, 33836, Nr. 47, S. 9; vgl. auch den Brief des Ministers vom 9.12.2019, abrufbar unter <<https://www.rijksoverheid.nl/documenten/kamerstukken/2019/12/09/tk-evaluatie-wet-tegengaan-huwelijksdwang>>.

erkenning einer Frühehe nach Erreichen der Volljährigkeit ausgeschlossen werden soll; die Eheleute sollen erneut heiraten müssen, um verheiratet zu sein;⁷⁹ Auswirkungen auf Aufenthalts-, Asyl- und Freizügigkeitsrecht werden durch komplizierte Spezialregelungen teilweise aufgefangen. Eine vom Minister avisierte Stellungnahme der Staatscommissie voor internationaal privaatrecht ist soweit ersichtlich noch nicht erschienen.

III. Sachrecht

Seit der Einführung von Buch 1 des Nieuw Burgerlijk Wetboek 1970, mit dem das Mindestalter für Mädchen von 16 Jahren auf 18 Jahre angehoben wurde, liegt das Mindestalter für die Eheschließung in den Niederlanden für beide Ehepartner bei 18 Jahren (Art. 1:31).⁸⁰ Die Eheschließung ist im Zivilregister (*register van de burgerlijke stand*) einzutragen (Art. 1:16a BW). Eine Eheschließung, an der eine minderjährige Person beteiligt ist, kann nicht eingetragen werden.⁸¹

Bis zur Reform 2015 existierten allerdings zwei Ausnahmen vom Mindestalter. Art. 1:31 Abs. 2 BW a. F. reduzierte das Mindestalter für beide Ehepartner auf 16 Jahre, sofern die Frau ausweislich ärztlicher Erklärung schwanger war oder bereits ein Kind geboren hatte.⁸² Aus Gleichberechtigungsgründen betraf das auch Ehen, bei denen der Mann, nicht die Frau, minderjährig war. Ob der Mann der Erzeuger war, spielte keine Rolle.

Absatz 3 erlaubte es dem Justizminister, aus wichtigem Grund eine Ausnahme zu gewähren.⁸³ Unter dem alten Recht, als das Mindestalter für die Frau noch bei 16 Jahren lag, wurde die Vorschrift sehr restriktiv ausgelegt: Außer der Schwan-

⁷⁹ *Adviescommissie voor Vreemdelingenzaken* (ACVZ), Wetsadvies Voorstel van wet tot wijziging van Boek 10 van het Burgerlijk Wetboek in verband met de uitsluiting van de erkenning van kindhuwelijken, vom 9.11.2020, abrufbar unter <<https://www.adviescommissievoorvreemdelingenzaken.nl/publicaties/publicaties/2020/11/9/voorstel-van-wet-tot-wijziging-van-boek-10-van-het-burgerlijk-wetboek-in-verband-met-de-uitsluiting-van-de-erkenning-van-kindhuwelijken>>.

⁸⁰ Art. 31 BW a. F.: „(1) Um eine Ehe eingehen zu dürfen, müssen ein Mann und eine Frau das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben.

(2) Das im vorigen Absatz angegebene Ehehindernis besteht nicht, wenn diejenigen, die miteinander die Ehe eingehen wollen, das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben und die Frau die Erklärung eines Arztes vorlegt, dass sie schwanger ist oder ihr Kind bereits zur Welt gebracht hat.

(3) Der Justizminister kann aus wichtigen Gründen die Befreiung von dem im ersten Absatz genannten Erfordernis erteilen.“

⁸¹ *Rutten et al.*, *Verboden huwelijken* (Fn. 7) 71, 81, 128.

⁸² *Wilbert Dirk Kolkman/Frits Salomons*, in: Mr. C. Asser's *Handleiding tot de beoefening van het Nederlands burgerlijk recht*, Band I-II: *Huwelijk, geregistreerd partnerschap en ongehuwd samenleven*² (Deventer 2016) 65; kritisch *M. de Langen*, *Zwangerschap vrijbrief om te trouwen*, *NJB* 1983, 277.

⁸³ *Kolkman/Salomons*, *Asser I-II* (Fn. 82) 66.

gerschaft (auch vor Vollendung des 16. Lebensjahres) erfasste sie im Grunde nur den Fall, dass die Eltern ausgewandert waren und ihr minderjähriges Kind schutzlos zurückgelassen hatten. Die Erhöhung des Mindestalters auch für Frauen auf 18 Jahre führte zur Anwendung auf andere Fälle, auch wenn es bei der engen Auslegung blieb: geprüft wurden insbesondere die geistige Reife der Ehemwilligen, die Ernsthaftigkeit ihres Ehemwillens (bewiesen etwa durch langes Zusammenleben) sowie moralische Gründe. Zwischen 2000 und 2009 wurden 98 Anträge gestellt und nur sieben genehmigt;⁸⁴ seit 2007 wurden Anträge regelmäßig abgelehnt.⁸⁵

Das Gesetz gegen die Zwangsehe hob die Absätze 2 und 3 des Art. 1:31 BW auf, sodass nunmehr das Mindestalter für die Eheschließung für beide Ehepartner ausnahmslos bei 18 Jahren liegt. Auch die minderjährige Frau, die auf ihren Wunsch vom Jugendgericht auf der Grundlage von Art. 1: 253ha BW für volljährig erklärt wird, weil sie ihr Kind pflegen und erziehen möchte,⁸⁶ kann nach niederländischem Recht nicht heiraten.⁸⁷ Fragen des Kindeswohls spielen daher bei der Prüfung der Ehevoraussetzungen keine Rolle mehr; die Minderjährigenehe ist insgesamt rechtlich nicht mehr zulässig.⁸⁸

Damit ist die Aufgabe der Standesbeamten, wie vom Gesetzgeber intendiert,⁸⁹ erleichtert worden. Befragte Standesbeamte geben übereinstimmend an, die harte Altersgrenze von 18 Jahren des Art. 31 BW sei für die Eheschließung in den Niederlanden aufgrund offizieller Dokumente leicht überprüfbar.⁹⁰ Das Alter ist leichter zu überprüfen als die Freiwilligkeit, die zur Vermeidung von Zwangsehen überprüft werden muss.⁹¹ Vereinzelt Dispensanträge Minderjähriger, die auch nach der Reform wegen Schwangerschaft oder aus religiösen Gründen vor Erreichen des 18. Lebensjahres die Ehe schließen wollten, werden mangels Volljährigkeit einfach abgelehnt.⁹² Allerdings bereitete die Feststellung der Dispensvoraussetzungen schon vor der Rechtsreform 2015, als Ausnahmen vom Alterserfordernis möglich waren, wohl keine größeren Schwierigkeiten. Eine Schwangerschaft war gemäß Art. 31 Abs. 2 durch ärztliches Attest nachzuweisen. Ein

⁸⁴ Siehe *Paulus Vlaardingerbroek*, in: Groene Serie – Personen- en familierecht (Online-Kommentar, Stand: 1.7.1993–5.12.2015) zu Art. 1:31 BW a. F., sub 3. (Dispensatie, lid 3) sowie Kamerstukken I 16247, Nr. 42; *Kolkman/Salomons*, Asser 1-II (Fn. 82) 66.

⁸⁵ Kamerstukken II 2012–2013, 33488, Nr. 3, S. 13; *Rutten et al.*, Gewoon Getrouwd (Fn. 8) 60.

⁸⁶ Art. 1:253ha Abs. 1 BW: „Die minderjährige Frau, die als diejenige, die die Sorge innehat, ihr Kind zu versorgen und zu erziehen wünscht, kann, wenn sie das Alter von sechzehn Jahren erreicht hat, beim Vormundschaftsrichter beantragen, sie mündig zu sprechen.“

⁸⁷ Rechtbank Limburg 11.11.2015, RFR 2016/51 = FJR 2016/72.1; vgl. Kamerstukken II 2013–2014, 33488, Nr. 3; *Rutten*, TvRRB 7 (2016) 22, 29.

⁸⁸ Zu den Diskussionen im Parlament *Rutten*, TvRRB 7 (2016) 22, 28–30.

⁸⁹ Kamerstukken II 2012–2013, 33488 Nr. 3, S. 17.

⁹⁰ *Rutten et al.*, Verboden huwelijken (Fn. 7) 81.

⁹¹ *Rutten et al.*, Verboden huwelijken (Fn. 7) 84–87.

⁹² *Rutten et al.*, Verboden huwelijken (Fn. 7) 81 f.

Dispens aus wichtigem Grund gemäß Art. 31 Abs. 3 wurde regelmäßig nicht erteilt.

Eine unter Verstoß gegen die Alterserfordernisse geschlossene Ehe kann für nichtig erklärt werden. Antragsberechtigt sind die Verwandten eines der Ehegatten in aufsteigender Linie, jeder Ehegatte sowie andere Personen mit unmittelbarem rechtlichem Interesse nach Auflösung der Ehe und die Staatsanwaltschaft, solange die Ehe nicht aufgelöst ist (Art. 1:69 BW).⁹³ Für die Frühehe ist die Nichtigerklärung indes ausgeschlossen, wenn der Ehepartner, der das erforderliche Alter nicht hatte, am Tag des Antrags das erforderliche Alter erreicht hat (Art. 1:74 BW).⁹⁴

Da in den Niederlanden die Ehe vor Standesbeamten geschlossen wird und diese die Eheschließung vor Erreichen des 18. Lebensjahres verweigern, stellen sich für inländische Ehen Fragen der Rechtsfolgen regelmäßig nicht.⁹⁵

Ohne Mitwirkung des Standesamtes geschlossene Ehen, ob Frühehen oder nicht, behandelt das Recht als formlose Eheversprechen.⁹⁶ Informell geschlossene Frühehen behandelt das Recht als Nichtehen. Diese sind nicht heilbar.⁹⁷

IV. Kollisionsrecht

1. Eheschließung im Inland

Bis 2015 unterlagen die materiellen Ehevoraussetzungen einschließlich des Mindestalters dem Heimatrecht der Eheleute. Daher durften Ausländer nach Art. 10:28 lit. b BW a. F. auch in jüngerem Alter heiraten, sofern ihr Heimatrecht das zuließ; insoweit schrieb Art. 10:29 lit. a BW a. F., der von Art. 11 der Haager Eheschließungskonvention inspiriert war, lediglich ein absolutes Mindestalter von 15 Jahren vor.⁹⁸

⁹³ Art. 1:69 Abs. 1 BW: „Soweit nachstehend nicht etwas anderes bestimmt ist, kann aus dem Grund, daß die Ehegatten die Erfordernisse, um miteinander eine Ehe einzugehen, nicht erfüllen, die Nichtigerklärung der Ehe beantragt werden von: (a) den Verwandten in aufsteigender Linie von einem der Ehegatten; (b) jedem der Ehegatten; (c) allen anderen Personen, die daran ein unmittelbares rechtliches Interesse haben, diese jedoch nur nach Auflösung der Ehe; (d) der Staatsanwaltschaft, jedoch nur, solange die Ehe nicht aufgelöst ist.“

⁹⁴ Art. 1:74 BW: „Die Nichtigerklärung einer Ehe, die von jemandem eingegangen worden ist, der nicht das erforderliche Alter hatte, kann nicht beantragt werden, wenn dieser am Tage des Antrags das erforderliche Alter erreicht hat.“ – Art. 1:74 BW a. F. eröffnete die Möglichkeit auch dann, „wenn die Frau vor dem Tag des Antrags schwanger geworden ist“.

⁹⁵ *Mincke/Heutger*, Einführung (Fn. 57) Rn. 323.

⁹⁶ *Rutten et al.*, *Gewoon Getrouwd* (Fn. 8) 128.

⁹⁷ *Rutten et al.*, *Gewoon Getrouwd* (Fn. 8) 128.

⁹⁸ Art. 10:29 BW a. F.: „Ungeachtet der Bestimmungen des Artikels 28 dieses Buches darf keine Ehe geschlossen werden, wenn sie nicht auf Grundlage des Artikels 6 dieses Buches geschlossen werden könnte, und in jedem Fall, wenn (a) die vertragschließenden Ehegatten das fünfzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben; [...]“. Vgl. *Vonken*, Asser 10-II (Fn. 76).

Diese Vorschriften wurden mit der Rechtsreform 2015 geändert.⁹⁹ Nach Art. 10:28 BW n. F. muss nunmehr für die Eheschließung in den Niederlanden jeder potenzielle Ehegatte die Erfordernisse des niederländischen Rechts erfüllen, wodurch ein etwaiges geringeres Mindestalter nach dem Heimatrecht unanwendbar bleibt.¹⁰⁰ Auch Ausländer müssen nachweisen, dass sie die Erfordernisse des niederländischen Rechts erfüllen.¹⁰¹ Art. 29 wurde aufgehoben. Lediglich Art. 10:30 BW, nach dem Ausländer im Konsulat unter ausländischem Heimatrecht heiraten dürfen, blieb unberührt.¹⁰²

2. Behandlung von im Ausland geschlossenen Ehen

Die Wirksamkeit ausländischer Eheschließungen bestimmt sich gemäß Art. 10:31 Abs. 1 BW grundsätzlich nach dem Recht des Eheschließungsortes.¹⁰³ Das bedeutet, dass auch informell geschlossene Ehen anerkannt werden können, wenn sie im Eheschließungsstaat zulässig waren.¹⁰⁴ Bei Art. 10:31 Abs. 1 BW handelt es sich gemäß Abs. 3 um eine Kollisionsrechtsverweisung, sodass das Heimatrecht der Eheleute dann anwendbar wird, wenn das Recht des Eheschließungsortes darauf verweist, etwa für Fragen der materiellen Wirksamkeit.¹⁰⁵ Eine von

⁹⁹ Siehe *Staatscommissie voor het internationaal privaatrecht*, Advies (Fn. 63) S. 4 sowie Art. 10:28(b) und 10:29(1a) BW a. F.

¹⁰⁰ 10:28 BW: „Die Ehe wird geschlossen, wenn jeder der künftigen Ehegatten die Voraussetzungen für eine Eheschließung nach niederländischem Recht erfüllt.“ Vgl. *Rutten et al.*, *Verboden huwelijken* (Fn. 7) 36.

¹⁰¹ *Vonken*, Asser 10-II (Fn. 76) 83, 89.

¹⁰² Art. 10:30 BW: „Was die Form anbelangt, so kann eine Eheschließung in den Niederlanden nur in Anwesenheit eines Standesbeamten unter Beachtung des niederländischen Rechts vorgenommen werden, unbeschadet der Befugnis ausländischer diplomatischer und konsularischer Beamter, bei der Eheschließung gemäß den Bestimmungen des Rechts des von ihnen vertretenen Staates mitzuwirken, wenn keiner der Beteiligten ausschließlich oder zusätzlich die niederländische Staatsangehörigkeit besitzt.“ *Kamerstukken II 2012–2013*, 33488, Nr. 3, S. 21.

¹⁰³ Artikel 10:31 BW: “(1) Eine außerhalb der Niederlande geschlossene Ehe, die nach dem Recht des Staates, in dem die Ehe geschlossen wurde, gültig ist oder später gültig geworden ist, wird als solche anerkannt.

(2) Eine außerhalb der Niederlande in Anwesenheit eines diplomatischen oder konsularischen Vertreters geschlossene Ehe, die den Anforderungen des Rechts des von diesem Vertreter vertretenen Staates entspricht, wird als gültig anerkannt, es sei denn, sie wurde in dem Staat geschlossen, in dem sie stattgefunden hat.

(3) Für die Zwecke der Absätze 1 und 2 schließt der Begriff ‚Recht‘ die Vorschriften des internationalen Privatrechts ein.

(4) Eine Ehe gilt als gültig, wenn von einer zuständigen Behörde eine Heiratsurkunde ausgestellt worden ist.“

Siehe zu Art. 10:31(4) BW auch *Kamerstukken II 2012–2013*, 33488, Nr. 3 (sub 6.); *Vonken*, Asser 10-II (Fn. 76) 94.

¹⁰⁴ *Vonken*, Asser 10-II (Fn. 76) 95.

¹⁰⁵ *Vonken*, Asser 10-II (Fn. 76) 100.

einer zuständigen ausländischen Behörde erteilte Eheurkunde bewirkt die Vermutung der Ehwirksamkeit (Abs. 4).¹⁰⁶ Das hat aber nur beweisrechtliche Funktion; bei Zweifeln an der Wirksamkeit der Urkunde können zusätzliche Beweise erforderlich werden.¹⁰⁷ Auch in diesem Fall wird die Wirksamkeit im Ausland geschlossener Ehen durch Verweisung bestimmt und nicht als solche anerkannt.

Ein spezielles Anerkennungsverfahren gibt es nicht. Betroffene Parteien können eine Beurteilung der Wirksamkeit der im Ausland geschlossenen Ehe dadurch erreichen, dass sie bestreiten, die Voraussetzungen des ausländischen Rechts seien erfüllt gewesen. Die zuständigen niederländischen Behörden haben bei ernsthaften Zweifeln diesbezüglich einen gewissen Ermessensspielraum, um zu prüfen, ob die erforderlichen Ehevoraussetzungen nach ausländischem Recht erfüllt sind.¹⁰⁸

Nach Art. 10:31 BW wird allerdings nicht geprüft, ob das angewandte Recht auch nach dem niederländischen internationalen Privatrecht anwendbar gewesen wäre. Geprüft wird, ob die Eheschließung von der nach dem anwendbaren ausländischen Recht zuständigen Behörde durchgeführt wurde. Darüber hinaus können auch informell geschlossene Ehen anerkannt werden, sofern das in der ausländischen Rechtsordnung möglich ist.

3. Altersgrenze

a) Einführung einer fixen Altersgrenze

Grundsätzlich bestimmt sich die Wirksamkeit der Ehe kollisionsrechtlich nach dem Recht des Eheschließungsortes (Art. 10:31 Abs. 1 BW). Das bedeutete nach altem Recht, dass ausländische Vorschriften zur Ehemündigkeit auch dann anwendbar waren, wenn sie von den niederländischen Vorschriften abwichen. Bis zur Rechtsreform stand diese Vorschrift gemäß Art. 10:32 BW lediglich unter einem allgemeinen *ordre public*-Vorbehalt. Da indes das Gesetz im Einzelfall selbst in den Niederlanden die Eheschließung schon vor Vollendung des 16. Lebensjahres zuließ,¹⁰⁹ war im Ergebnis einer im Ausland wirksam geschlossenen Ehe, bei der beide Ehegatten mindestens 15 Jahre alt waren, der *ordre public* in der Praxis nicht entgegenzuhalten.

Die Gesetzesreform von 2015 schaffte nicht nur im niederländischen Sachrecht die Möglichkeit ab, im Inland vor dem 18. Geburtstag zu heiraten, sondern erweiterte auch die *ordre public*-Kontrolle gegenüber im Ausland geschlossenen Frühehen. Art. 10:32 BW n. F. nennt jetzt konkrete Situationen, in denen die Aus-

¹⁰⁶ Hoge Raad 7.2.2014, ECLI:NL:HR:2014:274.

¹⁰⁷ Vonken, Asser 10-II (Fn. 76) 101, siehe auch Art. 10:31(4) BW.

¹⁰⁸ Vonken, Asser 10-II (Fn. 76) 97.

¹⁰⁹ Siehe auch oben bei Fn. 98.

landesehe nicht anerkannt werden kann.¹¹⁰ Diese gelten ausnahmslos.¹¹¹ Art. 10:32 lit. c BW n. F. bestimmt, dass die Anerkennung einer im Ausland geschlossenen Ehe ausnahmslos verweigert wird, wenn einer der Ehegatten zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Ehe das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, außer, wenn die Ehegatten zum Zeitpunkt der Antragstellung für die Eheeintragung 18 Jahre alt sind.¹¹² Das gilt ausweislich Art. 10:33 BW auch dann, wenn die Ehwirkksamkeit als Vorfrage zu prüfen ist.¹¹³ Wie im deutschen Recht ist also auch im niederländischen Recht gegenüber der Frühehe die flexible *ordre public*-Prüfung durch eine unflexible harte Altersgrenze ersetzt worden.

Eine Übergangsregel für vor Inkrafttreten des neuen Art. 10:32 BW im Ausland geschlossene Ehen fehlt.¹¹⁴ Behördenpraxis und Gerichte wenden das Gesetz auch auf Altehen an.¹¹⁵

b) Gründe

Insgesamt geht es also gerade bei der Verweigerung der Anerkennung darum, weltweit angenommene Menschenrechtsstandards durchzusetzen. Ob das mithilfe

¹¹⁰ Art. 10:32 BW: „Ungeachtet des Artikels 31 dieses Buches wird die Anerkennung einer außerhalb der Niederlande geschlossenen Ehe versagt, wenn die Anerkennung offensichtlich mit der öffentlichen Ordnung unvereinbar ist und jedenfalls dann, wenn zum Zeitpunkt des Abschlusses der Ehe einer der Ehegatten

(a) bereits verheiratet war oder eine eingetragene Partnerschaft mit einer Person eingegangen war, die die niederländische Staatsangehörigkeit besitzt oder ihren gewöhnlichen Wohnsitz in den Niederlanden hatte, es sei denn, die zuvor geschlossene Ehe oder eingetragene Partnerschaft wurde aufgelöst oder für nichtig erklärt;

(b) mit dem anderen Ehegatten in gerader Linie verwandt war oder Bruder oder Schwester dieses Ehegatten war, entweder durch Blutsverwandtschaft oder durch Adoption, es sei denn, dieses Verwandtschaftsverhältnis wurde später durch das Fehlen einer biologischen Verwandtschaft oder den Widerruf der Adoption aufgelöst;

(c) das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, es sei denn, die Ehegatten hatten zum Zeitpunkt der Anerkennung der Ehe beide das achtzehnte Lebensjahr vollendet;

(d) geistig nicht in der Lage war, seine Zustimmung zu geben, es sei denn, er war zu dem Zeitpunkt, zu dem die Anerkennung der Ehe beantragt wurde, dazu in der Lage und hat der Anerkennung der Ehe ausdrücklich zugestimmt; oder

(e) nicht aus freien Stücken in die Ehe eingewilligt hat, es sei denn, er willigt ausdrücklich in die Anerkennung der Ehe ein.“

Vgl. *Vonken*, Asser 10-II (Fn. 76) 82.

¹¹¹ *Vonken*, Asser 10-II (Fn. 76) 103.

¹¹² Das Gleiche dürfte für eingetragene Partnerschaften gelten, auch wenn der einschlägige Art. 10:62 BW nicht gleichermaßen verändert wurde.

¹¹³ Art. 10:33 BW: „Die Artikel 31 und 32 dieses Buches sind unabhängig davon anzuwenden, ob über die Anerkennung der Gültigkeit einer Ehe als Hauptfrage oder als Vorfrage zu einer anderen Frage entschieden wird.“

¹¹⁴ Vgl. *E. N. Frohn*, *Wet tegengaan huwelijksdwang – de openbare orde in artikel 10:32 BW*, REP 2016, 35; *ders.*, *Kroniek IPR/internationaal privaatrecht*, FJR 2016, 72, unter 1.1.

¹¹⁵ Brief des Staatssekretärs, Kamerstukken II 2015–2016, 19637, Nr. 2146, S. 2; *Rutten et al.*, *Verboden huwelijken* (Fn. 7) 118.

des IPR überhaupt möglich ist, ist nicht ganz klar; die geäußerte Hoffnung, die Nichtanerkennung in den Niederlanden werde Minderjährige im Ausland unter Umständen davon abhalten, die Ehe zu schließen,¹¹⁶ ist soweit ersichtlich nicht empirisch belegt.¹¹⁷

Mit der Nichtanerkennung der ausländischen Frühehe verbindet der Gesetzgeber die Hoffnung, die minderjährige Ehepartnerin könne dadurch besser geschützt werden, dass das Sorgerecht durch den Staat übernommen wird und dieser sie daher auch gegebenenfalls gegen ihren Ehepartner schützen kann.¹¹⁸ Ob das ausnahmslos auch so gilt, ist nicht sicher. Im Gegenteil hat die Berichtsterin für Menschenhandel und sexuelle Gewalt die Befürchtung geäußert, die Nichtanerkennung der ausländischen Frühehe könne dazu führen, dass die Betroffenen untertauchten und damit noch weniger geschützt würden.¹¹⁹ Ob die Vorschrift im Ausland bekannt ist, wird unterschiedlich eingeschätzt.¹²⁰

Gleichzeitig wird bezweckt, die Arbeit für die Gerichte einfacher zu machen, was teilweise auch insofern gelingt, als eine Einzelfallprüfung jedenfalls im Rahmen der Statusanerkennung nicht mehr erforderlich ist.¹²¹ Auch die Ausländerbehörden empfinden den klaren Altersstandard im Prinzip als einfacher.¹²² Allerdings wird auch berichtet, dass das Alter insbesondere bei unklarer Dokumentenlage oft schwer zu bestimmen ist.¹²³

c) Kritik

Die Regelung ist auf Kritik gestoßen. Die staatliche IPR-Konvention argumentierte, eine Vorschrift wie Art. 10:32 lit. c BW, die das niederländische Mindestalter ausnahmslos auch im Ausland wirksam geschlossenen Frühehen entgegenhalte, sei nicht mit der Haager Eheschließungskonvention vereinbar.¹²⁴ Die in Art. 11 der Konvention genannten Versagungsgründe seien fakultativer Natur.¹²⁵ Zudem zeige die Gesetzgebungsgeschichte, dass Art. 11 als Versuch der Konkretisierung, nicht als Erweiterung des allgemeinen *ordre public*-Vorbehalts anzusehen sei. Im System der Haager Konvention sei der allgemeine *ordre public*-Vorbehalt des Art. 14 für außergewöhnliche Fälle vorgesehen, die nicht schon in

¹¹⁶ Siehe *Rutten*, TvRRB 7 (2016) 22, 36.

¹¹⁷ Zweifelnd auch *Rutten et al.*, Verboden huwelijken (Fn. 7) 119.

¹¹⁸ *Rutten*, TvRRB 7 (2016) 22, 38.

¹¹⁹ *Dettmeijer-Vermeulen et al.*, Zicht op kwetsbaarheid (Fn. 10) 50–51.

¹²⁰ *Rutten et al.*, Verboden huwelijken (Fn. 7) 133 f.

¹²¹ Siehe *Rutten et al.*, Verboden huwelijken (Fn. 7) 117. Ob eine solche Prüfung unabhängig von der Statusanerkennung im Rahmen des Aufenthaltsrechts erfolgen muss, wird unten diskutiert.

¹²² *Rutten et al.*, Verboden huwelijken (Fn. 7) 128 f.

¹²³ *Rutten et al.*, Verboden huwelijken (Fn. 7) 131.

¹²⁴ Kamerstukken II 2012–2013, 33488, Nr. 3 (sub 6.) i. V.m. *Staatscommissie voor het internationaal privaatrecht*, Advies (Fn. 63) 6, 7, 12, 14.

¹²⁵ *Susan Rutten*, in: *Tekst & Commentaar Burgerlijk Wetboek* (Online-Kommentar, Stand: seit 5.12.2015) zu Art. 10:32 BW (De openbare orde-exceptie).

Art. 11 geregelt sind.¹²⁶ Daher sei Art. 11 auf Ausnahmefälle beschränkt, und eine Konkretisierung des *ordre public*-Vorbehalts im niederländischen Recht müsse Ausnahmen zulassen.¹²⁷ Der Gesetzgeber folgte dem nicht.

4. Relativität

a) Heilung durch Erreichen des 18. Lebensjahres

Die ausnahmslose Nichtanerkennung der ausländischen Frühehe ist deshalb weniger einschneidend als im deutschen Recht, weil die ausländische Frühehe mit Erreichen des 18. Lebensjahres wirksam wird, und zwar anders als im deutschen Recht unabhängig vom Aufenthaltsort.¹²⁸ Der *ordre public*-Verstoß wird dann als geheilt angesehen.¹²⁹ Art. 10:32 BW stellt dabei auf den Zeitpunkt der Antragstellung ab, womit nicht ganz klar ist, ob die Antragstellung konstituierende Wirkung für die Heilung hat, ob also die Ehe ohne einen solchen Antrag unwirksam bleibt;¹³⁰ einiges spricht dafür.¹³¹ Da allerdings Art. 10:32 BW auch dann gilt, wenn die Ehwirksamkeit Vorfrage ist (Art. 10:33 BW), ist fraglich, ob man insoweit von konstitutiver Wirkung ausgehen kann; der Staatsrat scheint davon auszugehen.¹³² Ein neuer Gesetzesvorschlag will in einem neuen Art. 10:33 Abs. 2 BW die Unwirksamkeit der Ehe gemäß Art. 10:32 lit. c BW nicht mehr als Vorfrage für die Scheidung berücksichtigen.¹³³

Unklar ist auch, ob die Heilung rückwirkend erfolgt oder ob der in Art. 10:32 lit. c BW konkretisierte *ordre public*-Verstoß durch Erreichen der Volljährigkeit und daher *ex nunc* entfällt. Dies könnte etwa für die Ehelichkeit von zuvor geborenen Kindern Bedeutung haben.¹³⁴ Die Behörden scheinen mehrheitlich von rückwirkender Heilung auszugehen.¹³⁵

Mit der Regelung, dass die ausländische Frühehe mit Erreichen des 18. Lebensjahres wirksam wird, will der niederländische Gesetzgeber ausweislich einer Information des Justizministers den grundsätzlichen *favor matrimonii* um-

¹²⁶ *Staatscommissie voor het internationaal privaatrecht*, Advies (Fn. 63) 6, 7; Kamerstukken II 1987–1988, 20504 (R1348), Nr. 3, S. 33–34

¹²⁷ *Staatscommissie voor het internationaal privaatrecht*, Advies (Fn. 63) 14; vgl. auch ebd., 6, 7, 12.

¹²⁸ Kamerstukken II 2012–2013, 33488, Nr. 3 (sub 6.).

¹²⁹ *Vonken*, Asser 10-II (Fn. 76) 113, 114.

¹³⁰ *Rutten*, TvRRB 7 (2016) 22, 32.

¹³¹ Siehe *Frohn*, *De openbare orde* (Fn. 114); vgl. auch Kamerstukken II 2018–2019, 32175, Nr. 65.

¹³² Raad van State 30.9.2019, Az. 201901941/1/V2172, unveröffentlicht, zit. nach *Rutten et al.*, *Verboden huwelijken* (Fn. 7) 114.

¹³³ Art. 10:33 Abs. 2 BW nach dem Vorschlag der ACVZ (Fn. 79) 4: „Abweichend von Absatz 1 gilt Artikel 32 Buchstabe c nicht für die Entscheidung über die Anerkennung der Gültigkeit der Ehe im Zusammenhang mit der Auflösung der Ehe oder der Trennung ohne Auflösung des Ehebandes.“

¹³⁴ *Rutten*, TvRRB 7 (2016) 22, 32.

¹³⁵ *Rutten et al.*, *Verboden huwelijken* (Fn. 7) 129 f., 131.

setzen.¹³⁶ Insbesondere nennt er zwei Ziele einer solchen Anerkennung: zum einen die Ermöglichung der Scheidung mit dem damit verbundenen Schutz für Betroffene und etwaige Kinder, zum anderen die Verhinderung hinkender Ehen. Darüber hinaus wird angeführt, dass die geführte Ehe, auch wenn sie minderjährig geschlossen wurde, den Schutz des Art. 8 EMRK genießen könnte.¹³⁷

Ein neuer Gesetzesvorschlag will diese Heilungsmöglichkeit abschaffen.¹³⁸

b) Ausnahmen

Das Erreichen des 18. Lebensjahres schließt nicht aus, dass die Ehe aus anderen Gründen für unwirksam erklärt wird. Ob das junge Alter der Ehegatten bei Eheschließung allein einen solchen Grund darstellen kann¹³⁹ oder ob die Möglichkeit der Scheidung und der *favor matrimonii* dem entgegenstehen, ist nicht klar. Gerichte scheinen hier großzügig zu sein. In einer Entscheidung von 2002 war ein türkisches Mädchen in der Türkei kurz vor Erreichen des 15. Lebensjahres mit einem 30-jährigen türkischen Mann verheiratet worden. Das Gericht entschied, die Ehe sei in den Niederlanden anzuerkennen und einzutragen.¹⁴⁰ Damit war auch entschieden, dass von der Altersgrenze der Haager Eherechtskonvention von 15 Jahren im Einzelfall Ausnahmen gemacht werden können.

Allerdings hält man es bei sehr jung geschlossenen Ehen für wahrscheinlicher, dass diese unter Zwang geschlossen wurden.¹⁴¹ Dies stünde dann ihrer Wirksamkeit nach Art. 10:32 lit. c BW entgegen.¹⁴² Dieser Ehemangel wird nicht durch Erreichen der Volljährigkeit geheilt, sondern nur durch ausdrückliche Bestätigung der Ehe.

¹³⁶ *Ministerie van Justitie en Veiligheid*, Erkennung van in het buitenland gesloten kindhuwelijken, Schreiben vom 11.2.2019.

¹³⁷ Kamerstukken II 2018–2019, 32175, Nr. 65; *Rutten*, TvRRB 7 (2016) 22, 32.

¹³⁸ Art. 10:32 lit. c BW nach dem Vorschlag der ACVZ (Fn. 79) 4.

¹³⁹ *Rutten*, TvRRB 7 (2016) 22, 32.

¹⁴⁰ Rechtbank Almelo 20.2.2002, NIPR 2002, 85; vgl. *Susan Rutten*, Huwelijk en burgerlijke stand (Apeldoorn 2011) 97.

¹⁴¹ *Rutten et al.*, Verboden huwelijken (Fn. 7) 99, 100, 129 sowie Gerechtshof Amsterdam 19.4.2016, ECLI:NL:GHAMS:2016:1507, ErwGr 2.6.

¹⁴² Art. 10:32 BW: „Ungeachtet des Artikels 31 dieses Buches ist die Anerkennung einer außerhalb der Niederlande geschlossenen Ehe zu versagen, wenn die Anerkennung offensichtlich mit der öffentlichen Ordnung unvereinbar ist, in jedem Fall aber, wenn einer der Ehegatten zum Zeitpunkt der Schließung der Ehe: [...] (e) seine Zustimmung zur Ehe nicht aus freien Stücken gegeben hat, es sei denn, er hat ausdrücklich in die Anerkennung der Ehe eingewilligt.“ Umfassend zur Zwangsehe aus niederländischer Sicht *Eliane Smits van Waesberghe/Iris Sportel/Lisanne Drost/Esther van Eijk/Elja Diepenbrock*, *Zo zijn we niet getrouwd' – Een onderzoek naar omvang en aard van huwelijksdwang, achterlating en huwelijkske gevangenschap* (Utrecht 2014).

c) Räumliche Relativität

Während also in zeitlicher Hinsicht die Altersgrenze relativ ist, besteht eine entsprechende Relativität in räumlicher Hinsicht nicht. Anders als der allgemeine *ordre public*-Vorbehalt, der einen Inlandsbezug erfordert,¹⁴³ greift Art. 10:32 BW grundsätzlich unabhängig von einer Beziehung zu den Niederlanden ein.¹⁴⁴ Vor Erreichen des 18. Lebensjahres ist die Ehe also ohne Ausnahme unwirksam. Nach Erreichen des 18. Lebensjahres ist sie jedoch hinsichtlich der Altersgrenze des Art. 10:32 lit. c BW grundsätzlich wirksam. Auf den Inlandsbezug kommt es dann nur in den Fällen an, in denen die Heilung nach Art. 10:32 BW nicht eintritt, weil davon unabhängig ein *ordre public*-Verstoß festgestellt wird.¹⁴⁵ In der oben diskutierten Entscheidung wurde die in der Türkei mit 14 Jahren geschlossene Ehe auch deshalb als wirksam erachtet, weil kein starker Bezug zu den Niederlanden bestand.¹⁴⁶ Besteht ein solcher Bezug, kann also unter Umständen ungeachtet Art. 10:32 lit. c BW eine Ehe auch nach Erreichen des 18. Lebensjahres als unwirksam erachtet werden.¹⁴⁷

5. Folgen

a) Statusfolge

Grundsätzlich müssen alle im Ausland geschlossenen Ehen von Personen, die in den Niederlanden wohnen, im Zivilregister eingetragen werden.¹⁴⁸ Für Ehepartner vor Erreichen des 18. Lebensjahres ist eine solche Eintragung nicht möglich.¹⁴⁹ Grundsätzlich ist die Ehe, die gegen Art. 10:32 BW verstößt, unwirksam;

¹⁴³ Paul Vlas, IPR en BW, Monografieën BW, Nr. A27 (Deventer 2015) 31 – Openbare orde (art. 10:6 BW); *Staatscommissie voor het internationaal privaatrecht*, Advies (Fn. 63) 4; Hoge Raad 12.10.2018, ECLI:NL:PHR:2018:1017.

¹⁴⁴ Kamerstukken II 2012–2013, 33488, Nr. 3 (sub 6.); *Ministerie van sociale zaken en werkgelegenheid*, Handreiking (Fn. 16) 3; *dass.*, Onderzoek (Fn. 16) 6; Besluit vaststelling beleidsregels en subsidieplafond subsidiëring Subsidieregeling (Fn. 54); Kamerstukken 2012–2013, 33625, Nr. 1; *Vonken*, Asser 10-II (Fn. 76) 113; Kamerstukken I 2014–2015, 33488, C, S. 19; *Rutten*, T&C BW (Fn. 125) zu Art. 10:32 BW; *Rutten et al.*, Gewoon Getrouwd (Fn. 8); *Vonken*, Asser 10-II (Fn. 76) 114; *Rutten et al.*, Verboden huwelijken (Fn. 7) 51 sowie Kamerstukken II 2018–2019, 32175, Nr. 65.

¹⁴⁵ Kamerstukken II 2013–2014, 33488, Nr. 11; *Vonken*, Asser 10-II (Fn. 76) 103.

¹⁴⁶ Oben Fn. 140; *Ian Curry-Summer*, in: Groene Serie Personen- en familierecht (Online-Kommentar, Stand: 1.1.2012–5.12.2015) zu Art. 10:32 BW a. F., sub 5. (Kinderhewelijken); *Rutten*, Huwelijk en burgerlijke stand (Fn. 140) 97; Rechtbank Almelo 20.2.2002, NIPR 2002, 85.

¹⁴⁷ *Rutten*, Huwelijk en burgerlijke stand (Fn. 140) 97; Rechtbank Almelo 20.2.2002, NIPR 2002, 85.

¹⁴⁸ *Rijksoverheid*, Wet Basisregistratie Personen, § 5 De verplichtingen van de burger, abrufbar unter <<https://wetten.overheid.nl/BWBR0033715/2019-02-03>>; *Lester H. von Meijenfeldt*, in: Lexplicatie (Online-Kommentar, Stand: seit 29.11.2014) zu Art. 2.44 Wbrp; Kamerstukken II 2011–2012, 33219, Nr. 3 (sub 2.4.3, 4.5).

¹⁴⁹ Kamerstukken II 32175, Nr. 65; *Rutten et al.*, Verboden huwelijken (Fn. 7) 90, 176, 177.

auf eine gesonderte Feststellung kommt es nicht an.¹⁵⁰ Die solcherart unwirksame Ehe entfaltet keine Rechtsfolgen.¹⁵¹ Allerdings macht die Eintragung allein eine Ehe nicht wirksam.¹⁵² Wird eine unwirksame Ehe versehentlich eingetragen, so muss sie ausgetragen werden, wenn die Unwirksamkeit feststeht.¹⁵³ Umgekehrt bedeutet die Nichteintragung allein nicht die Unwirksamkeit der Ehe. Jeder Ehepartner, aber auch Standesbeamte und Staatsanwälte können einen Antrag auf gerichtliche Feststellung stellen, dass die ausländische Frühehe wirksam und daher ins Personenstandsregister einzutragen ist (Art. 1:26 BW). Damit ist gleichzeitig auch der Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit möglich.

Die Heilbarkeit durch Erreichen der Volljährigkeit bewirkt indes, dass diese Statusfolge temporär beschränkt bleibt. Mit Erreichen des 18. Lebensjahres kann die Ehe eingetragen werden, wenn die Ehepartner die notwendigen Dokumente vorlegen und es sich weder um eine Zwangsehe noch um eine Scheinehe handelt.¹⁵⁴

Gelegentlich kommt es zu Anträgen auf Registrierung einer im Ausland geschlossenen Frühehe, insbesondere bei Asylsuchenden und insbesondere in den vier großen Städten (Den Haag, Utrecht, Rotterdam und Amsterdam).¹⁵⁵ Wenn, wie in den meisten Fällen, die Ehegatten zum Zeitpunkt der Antragstellung volljährig geworden sind, führt das nicht zu Problemen: Der Ehemangel ist nach Art. 10:32 lit. c BW geheilt, die Ehe ist gemäß dem kollisionsrechtlich berufenen Recht wirksam und kann, nach Antrag, eingetragen werden. Unsicherheit besteht lediglich bei der Frage, ob ein vor Erreichen der Volljährigkeit gestellter Antrag (der selten vorkommt) nach Erreichen der Volljährigkeit positiv beschieden werden kann oder neu gestellt werden muss.¹⁵⁶ Berichtet wird von der Praxis, Ehegatten einer im Ausland geschlossenen Frühehe einfach mit Erreichen der Volljährigkeit (die sich aus dem Personenstandsregister ergibt) anzurufen mit dem Vorschlag, nunmehr Antrag auf die Eintragung der Ehe zu stellen.¹⁵⁷ Offenbar überwiegt hier also das Bestreben, auf die Heilung der Frühehe zu warten.

b) Weitere Rechtsfolgen des Verstoßes

Die Unwirksamkeit der ausländischen Frühehe wirkt sich auch auf Folgefragen in verschiedenen Rechtsbereichen wie dem Abstammungsrecht, dem Staatsangehörigkeitsrecht sowie dem Asylrecht aus.¹⁵⁸ So ist etwa sowohl für die minderjährige Ehegattin als auch für ihr eventuelles Kind ein Vormund zu bestel-

¹⁵⁰ Vonken, Asser 10-II (Fn. 76) 103.

¹⁵¹ Rutten *et al.*, Gewoon Getrouwd (Fn. 8) 120, 128.

¹⁵² Kamerstukken II 32175, Nr. 65; Rechtbank Oost-Brabant 7.4.2020, ECLI:NL:RBOBR:2020:2204.

¹⁵³ Rutten *et al.*, Verboden huwelijken (Fn. 7) 51.

¹⁵⁴ Rutten *et al.*, Verboden huwelijken (Fn. 7) 49, 50, 171, 176, 177.

¹⁵⁵ Rutten *et al.*, Verboden huwelijken (Fn. 7) 90.

¹⁵⁶ Rutten *et al.*, Verboden huwelijken (Fn. 7) 90 f.

¹⁵⁷ Rutten *et al.*, Verboden huwelijken (Fn. 7) 91.

¹⁵⁸ Rutten *et al.*, Verboden huwelijken (Fn. 7) 181, 182.

len.¹⁵⁹ Ob das immer dem Schutz der Minderjährigen entspricht, wird bezweifelt – insbesondere in einem Fall, in dem die Ehepartner ein gleichberechtigtes Verhältnis führen, die minderjährige Ehegattin gut betreut ist und keine Bedenken hinsichtlich der Erziehung ihres Kindes bestehen.¹⁶⁰ Behördenmitarbeiter sprechen von einem moralischen Dilemma, da die Nichtanerkennung der Frühehe ihrer Ansicht nach häufig die minderjährige Ehefrau schutzlos stellt, wenn sie im Ursprungsland oder in einer Flüchtlingsunterkunft bleiben muss, anstatt zu ihrem Ehemann nachreisen zu können.¹⁶¹

Andere Folgen betreffen die Abstammung. In einer Entscheidung der Rechtbank Noord-Holland ging es um die Frage, ob ein Niederländer Anerkennung und gemeinsames Sorgerecht für drei Kinder haben könnte, die er mit einer Eritreerin hatte.¹⁶² Dem stand entgegen, dass die Frau im Alter von 12 Jahren in Eritrea zu einer Ehe gezwungen worden war, der sie nach zwei Jahren entfliehen konnte, und sodann mit 17 Jahren eine weitere Ehe geschlossen hatte, bevor sie 2010 aus Eritrea geflohen war. Das Gericht hielt beide Ehen wegen Art. 10:32 lit. c BW für unwirksam.

Die wichtigsten Folgen der Ehe betreffen das Ausländerrecht, insbesondere Fragen der Familienzusammenführung. Das Fremdenrundsreiben 2000 sieht in Absatz B7/3.1.2. (regelmäßige Familienzusammenführung) vor, dass eine Aufenthaltserlaubnis unter drei Bedingungen erteilt werden kann: Ausländer und Sponsor sind 18 Jahre alt, es besteht eine nach internationalem Privatrecht gültige Ehe oder eingetragene Partnerschaft, und die Ehe oder eingetragene Partnerschaft bestand bereits im Ausland, bevor der Sponsor einen rechtmäßigen Aufenthalt in den Niederlanden hatte.¹⁶³ Das Alterserfordernis ist neu, vor der Reform lag es bei 15 Jahren.¹⁶⁴ Die Familienzusammenführungsrichtlinie eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, den Anspruch auf Nachzug vom Errei-

¹⁵⁹ Rechtbank Limburg 11.11.2015, ECLI:NL:RBLIM:2015:11084, Rn. 2.6, RFR 2016/51 = FJR 2016/72.1.

¹⁶⁰ Kritisch deshalb *Rutten et al.*, Verboden huwelijken (Fn. 7) 119.

¹⁶¹ *Rutten et al.*, Verboden huwelijken (Fn. 7) 132, 177.

¹⁶² Rechtbank Noord-Holland 4.4.2018, ECLI:NL:RBNHO:2018:5344, FJR 2018/73.28.

¹⁶³ Vreemdelingencirculaire 2000, B7/3.12: „Abweichend von Artikel 3.14, erste Sätze und a, Vb, und Artikel 3.15, Abs. 1, Vb, erteilt die IND die Aufenthaltserlaubnis unter Anwendung von Artikel 3.13 Abs. 2 Vb, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Der ausländische Staatsangehörige und der Sponsor haben das achtzehnte Lebensjahr vollendet;

- Es besteht eine Ehe oder eingetragene Partnerschaft, die nach internationalem Privatrecht gültig ist; und

- Die Ehe oder eingetragene Partnerschaft bestand bereits im Ausland, bevor der Zusammenführende einen rechtmäßigen Aufenthalt in den Niederlanden hatte.“

¹⁶⁴ Aanpassing van art. 29, lid 2 Vw, Besluit van de staatssecretaris van Veiligheid en Justitie van 18 november 2015, Stcrt. 2015, 43131; *Rutten et al.*, Verboden huwelijken (Fn. 7) 127 f.

chen eines bestimmten Alters abhängig zu machen.¹⁶⁵ Mit Erlass des Art. 10:32 lit. c BW ist die ausländische Frühehe in den Niederlanden unwirksam und berechtigt daher nicht zum Familiennachzug.¹⁶⁶ Fraglich ist allerdings, ob das im Zusammenhang mit dem Schutz des Familienlebens immer der Fall ist oder ob vielmehr eine Einzelfallprüfung erfolgen muss (siehe nächster Abschnitt). Wenn schon gemeinsame Kinder da sind, erlaubt die Behördenpraxis dem in den Niederlanden befindlichen Vater, sein Kind zu sich zu holen; die Mutter kann dann unter Umständen aufgrund von Art. 8 EMRK einreisen.¹⁶⁷

c) Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht

Ob die ausnahmslose Nichtanerkennung der ausländischen Frühehe gegen die niederländische Verfassung verstößt, wird, soweit ersichtlich, nicht diskutiert. Diskutiert wird allerdings ein möglicher Verstoß gegen die Menschenrechte, insbesondere das Recht auf Familienleben aus Art. 8 EMRK.¹⁶⁸ Anne Wijffelman argumentiert, selbst wenn das Völkerrecht nicht zur Statusanerkennung verpflichtet, so sei der Staat doch verpflichtet, die faktische Familie, die sich aus der gelebten Frühehe ergebe, anzuerkennen.¹⁶⁹ Ihrer Ansicht nach kann das insbesondere bei Ehen aus dem mittleren Osten der Fall sein, weil hier die Bindung an den Ehemann besonders stark sei.¹⁷⁰ Daraus könne sich ein Anspruch auf Familiennachzug ergeben. Das Bestreben des Staates, durch die Nichtanerkennung Zwangsheiraten zu verhindern, sei nicht substantiiert genug, um als Rechtfertigung zu dienen.¹⁷¹ Die ACVZ meint, die Nichtanerkennung verstoße deshalb nicht gegen Art. 8 EMRK, weil ja auch eine tatsächliche familiäre Verbindung geschützt würde.¹⁷²

In der Rechtsprechung finden sich nur teilweise ähnliche Erwägungen. Die Rechtbank den Haag lehnte es in einem Urteil ab, für die Frage der aufenthaltsrechtlichen Familienzusammenführung pauschal auf ein Mindestalter zu verweisen, ohne die Situation des Antragstellers im Einzelnen zu prüfen; die Entschei-

¹⁶⁵ Art. 4 Abs. 5 der Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung, ABl 2003 L 251/12.

¹⁶⁶ Etwa Rechtbank Den Haag 3.4.2019, ECLI:NL:RBDHA:2019:3319.

¹⁶⁷ *Rutten et al.*, Verboden huwelijken (Fn. 7) 130.

¹⁶⁸ *Anne Wijffelman*, Child marriage and family reunification: an analysis under the European Convention on Human Rights of the Dutch Forced Marriage Prevention Act, *Neth. Q. Hum. Rights* 35 (2017) 104–121.

¹⁶⁹ *Wijffelman*, *Neth. Q. Hum. Rights* 35 (2017) 104, 114–118 unter Berufung auf die übereinstimmende Ansicht des Richters *Nicolaou* in EGMR 8.12.2015 – 60119/12 (*ZH and RH ./ Switzerland*), ECLI:CE:ECHR:2015:1208JUD006011912, Rn. 44.

¹⁷⁰ *Wijffelman*, *Neth. Q. Hum. Rights* 35 (2017) 104, 115 unter Berufung auf *Ladislav Holý*, *Kinship, Honour and Solidarity: Cousin Marriage in the Middle East* (Manchester 1989) 121.

¹⁷¹ *Wijffelman*, *Neth. Q. Hum. Rights* 35 (2017) 104, 116 unter Berufung auf *Pieter Boeles/Maarten den Heijer/Gerrie Lodder/Kees Wouters*, *European Migration Law*² (Cambridge 2014) 134. Anders allerdings wohl EuGH 17.7.2014 – Rs. C-338/13 (*Noorzia ./ Bundesministerin für Inneres*), ECLI:EU:C:2014:2092.

¹⁷² *ACVZ* (Fn. 79) 10–11.

derung erging indes zum alten Recht, unter dem das Mindestalter bei Eheschließung für die Anerkennung 15 Jahre betrug.¹⁷³ Der Staatsrat sieht es in zwei Entscheidungen aus dem Jahr 2018 anders und verweist pauschal auf die Unwirksamkeit der Ehe nach Art. 10:32 BW und die Möglichkeit, nach der Familienzusammenführungsrichtlinie ein Mindestalter anzuwenden.¹⁷⁴ Eine Einzelfallprüfung hält er nicht für erforderlich; europarechtliche Probleme sieht er nicht. Das entsprach auch der erklärten Praxis der Behörde.¹⁷⁵ In einer neueren Entscheidung wendet er sich allerdings dagegen, diese pauschale Beurteilung auf das Mindestalter von 21 Jahren für die Zusammenführung anzuwenden; hier müssten im Einzelfall Ausnahmen aufgrund der konkreten Umstände möglich sein.¹⁷⁶ Auch die Rechtsbank Den Haag selbst verweist in einem anderen Urteil pauschal auf die Nichtanerkennung einer ausländischen Frühehe, um zu begründen, dass eine schwangere Minderjährige aus Gründen des Minderjährigenschutzes ihr Asylverfahren in den Niederlanden betreiben kann, während ihr Ehemann gemäß der Dublin III-VO¹⁷⁷ nach Italien zurückkehren musste. Das Bestreben der Verordnung, Mitglieder einer Familie nicht zu trennen und ihre Asylanträge gemeinsam im selben Land zu stellen (Präambel Rn. 14–16), hielt das Gericht deshalb nicht für einschlägig, weil die geschlossene Ehe als Minderjährigenehe gemäß Art. 10:32 lit. c BW nicht anerkannt werde.¹⁷⁸ Die ACVZ schlägt hier eine Regelungsänderung dahingehend vor, Paare ab Erreichen des 18. Lebensjahres auch dann als verheiratet zu behandeln, wenn ihre Ehe als Frühehe nicht anerkannt wird.¹⁷⁹

Unabhängig von einer Verfassungsprüfung findet sich allerdings in den Niederlanden recht häufig die Ansicht, der angeblich durch das Gesetz erhoffte Schutz des Kindeswohls werde oft nicht nur nicht erreicht, sondern im Gegenteil sogar unterwandert.

¹⁷³ Rechtbank Den Haag 29.6.2017, ECLI:NL:RBDHA:2017:7916, insoweit nicht behandelt in der Berufungsinstanz Raad van State 25.10.2017, ECLI:NL:RVS:2017:2914, JV 2017/250. Zur Notwendigkeit der Einzelfallprüfung anstatt der Anwendung genereller Grenzen verweist das Gericht auf EuGH 4.3.2010 – Rs. C-578/08 (*Rhimou Chakroun ./. Minister van Buitenlandse Zake*), ECLI:EU:C:2010:117.

¹⁷⁴ Raad van State 25.4.2018, ECLI:NL:RVS:2018:1413, JV 2018/138 m. Anm. *Anne Wijffelman/Jo-Anne Nijland*; ebenso Raad van State 9.11.2018, ECLI:RVS:2018:3625.

¹⁷⁵ *Rutten et al.*, Verboden huwelijken (Fn. 7) 128.

¹⁷⁶ Raad van State 30.9.2019, ECLI:NL:RVS:2019:3289, JV 2019/186 m. Anm. *Nadia Ismaïli*.

¹⁷⁷ Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung), ABl. 2013 L 180/31.

¹⁷⁸ Zur dementsprechenden Behördenpraxis auch *Rutten et al.*, Verboden huwelijken (Fn. 7) 133.

¹⁷⁹ ACVZ (Fn. 79) 8, 9.

V. Fazit

Seit Jahrhunderten wird in der niederländischen Mehrheitsgesellschaft relativ spät geheiratet. Frühehen sind ein Phänomen hauptsächlich von Minderheiten sowie neuerdings von Geflüchteten. Nur diese letzten zwei Gruppen sind von der niederländischen Rechtsreform maßgeblich betroffen, auf sie war sie wohl auch gerichtet.

Sachrechtlich liegt in den Niederlanden seit 1985 das Mindestalter zum Heiraten bei 18 Jahren (Art. 1:31 BW). Das gilt internationalprivatrechtlich auch für die Eheschließung durch Ausländer (Art. 10:28 BW). Dispensmöglichkeiten bestehen seit der Reform 2015 nicht mehr. Da Verstöße kaum vorkommen, ist die Möglichkeit der Nichtigerklärung weitgehend irrelevant.

Seit 2015 wird diese absolute Mindestgrenze auch auf Ehen angewandt, die im Ausland und/oder durch Ausländer geschlossen wurden (Art. 10:32 lit. c BW). Der Mangel wird allerdings durch Vollendung des 18. Lebensjahres geheilt; die Ehe kann in diesem Moment eingetragen werden. Das ist einer der Gründe dafür, dass das neue Gesetz relativ selten zur Anwendung kommt. Ein Gesetzesvorschlag soll diese Heilungsmöglichkeit abschaffen.

Die niederländische Reform von 2015 bietet sich aus mehreren Gründen als gutes rechtsvergleichendes Anschauungsobjekt an. In der Mehrheitsgesellschaft wird seit Jahrhunderten typischerweise relativ spät geheiratet; die Verschärfung der Vorschriften über das Mindestalter betreffen daher fast ausschließlich Minderheiten und Geflüchtete und sind auch hauptsächlich auf diese gerichtet. Die Reform selbst ist, obwohl sie erst vor relativ kurzer Zeit erfolgte, schon wissenschaftlich evaluiert worden. Dabei zeigten sich die negativen Folgen der unflexiblen Regelung, die keine Einzelfallentscheidungen mehr zulässt. Auch Probleme in Bezug auf Grund- und Menschenrechte lassen sich aus der niederländischen Diskussion ersehen.